

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 8 (1861)

45 (5.11.1861)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-523647](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-523647)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1861. Dienstag, 5. November. **N^o. 45.**

Bekanntmachungen.

1) Für das Halbjahr vom 1. November d. J. bis 1. Mai k. J. ist zur Bestreitung der Ausgaben der Dienstbotenfrankencasse von jedem Dienstboten oder ausländischen Lehrling ein Beitrag von 9 gr. und von der Dienstherrschaft für jeden Dienstboten bezw. Lehrling von 4¹/₂ gr. zu leisten. Die Erhebung erfolgt durch die Rottmeister und Bezirksvorsteher im Laufe dieser Woche.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß Dienstboten, welche später im Laufe des Halbjahrs in Dienst treten, innerhalb 8 Tagen nach dem Dienstantritt durch die Dienstherrschaft dem Rottmeister oder Bezirksvorsteher anzumelden sind, und daß für diese Dienstboten der Beitrag durch die Dienstherrschaft sofort an den Stadtcämmerer entrichtet werden muß. Eine Dienstherrschaft, welche diese Anzeige versäumt, oder bei Einforderung der Beiträge die Zahl der bei ihr dienenden Dienstboten unrichtig angiebt, verfällt in eine Brüche von 15 gr. bis 1 \mathcal{R} für jeden Dienstboten, den sie anzuzeigen versäumt.

2) Da der Vorschrift des Art. 15 der Baupolizeiordnung, wonach alle nach der Straße hinaus aufschlagenden Thüren und Thorwerke beseitigt sein müssen, noch nicht überall Genüge geleistet ist, so werden die Betreffenden hierauf mit dem Bemerkten hingewiesen, daß der Magistrat nunmehr die Bestrafung der Säumhasen erwirken wird.

Zugleich wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Magistrat vom 7. d. M. an die Straßen der Stadt schauen wird. Derselbe erwartet, daß bis dahin alles auf den Fahrbahnen, Trottoirs und Fußwegen wachsende Gras und Unkraut beseitigt sein wird und daß schadhafte Bedeckungen der Wasserabzüge in den Trottoirs, desgleichen schadhafte Dachrinnen und Abfallröhren hergestellt oder durch neue ersetzt sein werden. Etwa befundene Mangelplätze werden je nach den Umständen gebrücht werden.

(1861 November 1.)

3) Am Mittwoch den 6. November d. J. Nachmittags 4 Uhr sollen beim Rathhause hieselbst die alten Thüren der Stadtwaage mit Beschlag und Schloß, sowie ein eiserner Kochheerd und altes Holz öffentlich meistbietend verkauft werden. Das alte Holz liegt bei der Pastorei an der Haarenstraße.

(1861 October 30.)

4) Am Sonnabend den 9. November Nachmittags 3 Uhr sollen am Stau bei der neuen Ufermauer mehrere schon gebrauchte nordische Dielen, Fuhren, Pfähle und Kimmholz öffentlich meistbietend verkauft werden.

(1861 November 4.)

5) Das Schulgeld für das Quartal von Michaelis bis Weihnacht d. J. und zwar des Gymnasiums, der höheren Bürger- und Vorschule, der Stadtknaben- und Mädchenschule, der Schule vor dem Heiligengeistthore und der Volksschule soll an jedem Wochentage Morgens von 9 bis 1 Uhr in meinem Hause erhoben werden. Quittungen werden in den Quittungsbüchern ertheilt.

Oldenburg, den 29. October 1861.

Joh. Just. Harbers.

6) Die Zahlungspflichtigen werden daran erinnert, daß die Beiträge zur Krankencasse der Gehülfen nichtzünftiger Gewerbe innerhalb der ersten 8 Tage eines jeden Monats entrichtet werden müssen.

Oldenburg, den 1. November 1861.

Pol. = Act. Marckmann.
p. t. Rechnungsführer.

7) Als Hülfsnachtwächter sind bestellt und verpflichtet: Arbeiter Johann Heidtkamp, Johann Jürgen Kieselhorst und Franz Heinrich Wilhelm Jockheck.

8) Gefunden: 1 wollener Schawl, 1 Blüschtasche, 1 Rissenüberzug, 1 Haarnez.

Gemeinderath und Stadtrath.

Sitzung vom 29. October 1861.

Der Magistrat hat an den Stadtrath resp. Gemeinderath nachfolgende Schreiben gelangen lassen:

An den Stadtrath.

„In Befolgung eines Rescripts Groß. Regierung vom 2. v. M. erlaubt sich der Magistrat den Stadtrath zu einer der Genehmigung Groß. Regierung unterliegenden Beschlußnahme darüber zu veranlassen, in welchem Umfange der nach Art. 33 §. 1 der Verordnung in den

Stadtgemeinden zur Tragung der Wegelast zu bildende besondere Bezirk abgegrenzt werden soll. Dieser Bezirk hat nach dem Wortlaute des Rescripts Großh. Regierung und nach der damit übereinstimmenden Ansicht des Magistrats innerhalb seiner Grenzen die gesammte Wegelast, also anders, als bei dem einer Bauerschaft gleich zu behandelnden ländlichen Bezirk, welcher nur zur Tragung der gewöhnlichen Wegelast mit Ausschluß der Brücken und Höhlen innerhalb seiner Grenzen verpflichtet werden kann, dessen Wegelast im Uebrigen aber regelmäßig der ganzen Gemeinde zur Last fällt, (Art. 41 §. 1, 4 und 9.) auch die Unterhaltung der darin belegenen Brücken und Höhlen, soweit solche nicht dem Staate zur Last fallen, zu tragen. Der Magistrat schlägt vor, die Abgrenzung zwischen diesem besonderen Bezirke und dem weiteren ländlichen Bezirke (Art. 40 bis 42.) in der Weise vorzunehmen, daß der engere Bezirk mit der Gemeinde Abthl. Stadt, der ländliche mit der Gemeinde Abthl. Stadtgebiet zusammenfällt und bemerkt, daß die Vertretung des Stadtgebiets, welche zum Ueberfluß darüber gehört ist, sich damit einverstanden erklärt hat. Es empfiehlt sich eine solche Abgrenzung aus Zweckmäßigkeitsrückichten, indem sie die demnächstige Verwaltung, insbesondere in Hinblick auf die Veranlagung und Hebung der Unterhaltungskosten vereinfacht, und wenigleich, wie nicht zu läugnen, einstweilen noch in den verschiedenen Districten der Stadt eine Ungleichheit in der Beschaffenheit der Wege und Straßen vorliegt, insbesondere in den neuen Stadttheilen noch viele ungepflasterte Wege vorhanden sind, doch der Nutzen, welchen diese Stadttheile von den städtisch gepflasterten Straßen ziehen, ein so unmittelbarer ist, daß es sich rechtfertigen läßt, dieselben gleich den übrigen Districten der Stadt zur Wegelast heranzuziehen. Zudem wird von Jahr zu Jahr mit der Pflasterung vorgeschritten und, würden die gegenwärtig noch nicht gepflasterten Districte der Stadt von dem besonderen Bezirke ausgeschlossen, ließe man Gefahr, nach kurzer Zeit wiederum eine andere Abgrenzung vornehmen zu müssen.

Indem der Magistrat schließlich noch unter Hinweis auf Art. 33 §. 2 zu bemerken sich erlaubt, daß in dem besonderen Bezirke zur Wegelast demnächst nach Maßgabe der neuen Grund- und Gebäudesteuer concurrirt werden muß, es bis dahin aber, daß diese letztere zur Hebung gelangt, bei der bisherigen Unterhaltungsweise sein Bewenden hat, nimmt er im Uebrigen Bezug auf ein heute erlassenes Schreiben an den Gemeinderath in Betreff der die ganze Gemeinde ic. treffenden Wegelast."

An den Gemeinderath.

„Der Stadtmagistrat hat in Befolgung eines Rescripts Großh. Regierung vom 2. v. M. dem Stadtrath (siehe das heute an denselben erlassene Schreiben) vorgeschlagen, die nach Art. 33 §. 1. der neuen Wegeordnung erforderliche Abgrenzung des besonderen Bezirks zur Tragung der gesammten Wegelast innerhalb desselben in der Weise vorzunehmen, daß der besondere Bezirk mit der Gemeinde Abthl. Stadt zusammen falle, dagegen das Stadtgebiet den weiteren ländlichen Bezirk bilde. Der Magistrat bezweifelt nicht, daß dieser sich aus Zweckmäßigkeitsrückichten empfehlende Vorschlag vom Stadtrath angenommen und von Großh. Regierung genehmigt werde; er hat deshalb und in fernerer Ausführung der Bestimmungen der Wegeordnung dem Gemeinderath zunächst vorzuschlagen, einen demnächst der Großh. Regierung zur Genehmigung vorzulegenden Beschluß zu fassen, daß die gewöhnliche Unterhaltung der Wege in dem einer Bauerschaft gleich zu behandelnden ländlichen Bezirke (Stadtgebiet) diesem letzteren zu überweisen sei. (Art. 41 §. 1 und 9 der Wegeordnung.) Der Magistrat erlaubt sich dabei zu

„Der Stadtmagistrat hat in Befolgung eines Rescripts Großh. Regierung vom 2. v. M. dem Stadtrath (siehe das heute an denselben erlassene Schreiben) vorgeschlagen, die nach Art. 33 §. 1. der neuen Wegeordnung erforderliche Abgrenzung des besonderen Bezirks zur Tragung der gesammten Wegelast innerhalb desselben in der Weise vorzunehmen, daß der besondere Bezirk mit der Gemeinde Abthl. Stadt zusammen falle, dagegen das Stadtgebiet den weiteren ländlichen Bezirk bilde. Der Magistrat bezweifelt nicht, daß dieser sich aus Zweckmäßigkeitsrückichten empfehlende Vorschlag vom Stadtrath angenommen und von Großh. Regierung genehmigt werde; er hat deshalb und in fernerer Ausführung der Bestimmungen der Wegeordnung dem Gemeinderath zunächst vorzuschlagen, einen demnächst der Großh. Regierung zur Genehmigung vorzulegenden Beschluß zu fassen, daß die gewöhnliche Unterhaltung der Wege in dem einer Bauerschaft gleich zu behandelnden ländlichen Bezirke (Stadtgebiet) diesem letzteren zu überweisen sei. (Art. 41 §. 1 und 9 der Wegeordnung.) Der Magistrat erlaubt sich dabei zu

bemerken, daß die Vertretung des Stadtgebiets sich laut Protocolls vom 19. d. M. mit dieser Ueberweisung einverstanden erklärt hat, und daß das Stadtgebiet demnächst trotz einer solchen Ueberweisung immer noch wesentlich günstiger gestellt bleiben wird, als der besondere Bezirk der Stadtgemeinde, die Stadt. Denn während diese letztere die gesammte Wegelast innerhalb ihrer Grenzen für sich zu tragen hat, fällt dem Stadtgebiet separat nur die gewöhnliche Unterhaltung der Wege mit Ausschluß der Brücken und Höhlen (Art. 41 §. 1 und 4.) zu und sind alle außerordentliche Arbeiten an den Wegen des Stadtgebiets, wenn nicht in einem einzelnen Falle nach §. 5 des Art. 41 vielleicht etwas Anderes beschlossen würde, und die Unterhaltung der in demselben belegenen Brücken und Höhlen von der ganzen Gemeinde (Stadt und Stadtgebiet) zu tragen.

Wenn demnach so die gewöhnliche Wegelast im Sinn des Art. 41 der Wegeordnung dem Stadtgebiet innerhalb seiner Grenzen übertragen wird, so hat der Gemeinderath ferner darüber einen ebenfalls der Genehmigung Großh. Regierung unterliegenden Beschluß zu fassen, nach welchem Beitragsfuße zu der von der ganzen Gemeinde zu tragenden Wegelast (außerordentliche Unterhaltung der Wege und Unterhaltung der Brücken und Höhlen im Stadtgebiet) concurrirt werden soll. Im Art. 34 §. 1 der Wegeordnung ist im Allgemeinen der Concurrenzfuß für die Wegpflicht festgesetzt, nach §. 2 das. kann aber in den Stadtgemeinden ein anderer Beitragsfuß angenommen werden. Von dieser letztgedachten Befugniß ist nach Ansicht des Magistrats Gebrauch zu machen.

Der im §. 1 angegebene Concurrenzfuß nach der Größe event. auch Bonität der Grundstücke unter Heranziehung der Gebäude zu einer bestimmten Stückzahl paßt nicht für städtische Verhältnisse. Zudem wird im Interesse der Vereinfachung der Verwaltung dahin zu streben sein, daß die für die Wegelast aufzuwendenden Kosten in den verschiedenen Unterhaltungsbezirken der Stadt möglichst nach ein und demselben Fuße abgebracht werden. Für den besonderen Bezirk der Stadtgemeinde, nach den Vorschlägen, also die Stadt, ist der Concurrenzfuß im Art. 35 §. 2 vorgeschrieben. Darnach sollen dort alle Grundstücke und Gebäude, soweit solche nicht staatsgrundgesetzlich befreit sind, nach Maßgabe der demnächst ins Leben tretenden Grund- und Gebäudesteuer zur Wegelast herangezogen werden, bis dahin aber, daß diese Steuer zur Hebung gelangt, soll es hier bei der bisherigen Unterhaltungsweise sein Bewenden haben. Für die von der ganzen Gemeinde zu tragende Wegelast, sowie für das Stadtgebiet treten aber auch hinsichtlich der Aufbringung der Kosten die neuen Bestimmungen mit dem 1. Januar k. J. in Kraft. Der Magistrat schlägt deshalb mit Rücksicht auf das eben Gesagte vor, den Beschluß zu fassen, daß die Kosten der von der ganzen Gemeinde zu tragenden Wegelast demnächst nach der neuen Grund- und Gebäudesteuer, bis dahin aber, daß diese zur Hebung komme, in der ganzen Gemeinde nach der Abgabe vom Brandcassentaxate der Gebäude und nach der Contribution (incl. der additionellen Contribution) aufzubringen seien. Es würde dadurch das in der Wegeordnung aufgestellte Princip, wornach die Wegelast auf den Immobilien haftet, in jeder Hinsicht gewahrt, zugleich aber auch bis zur Einführung der Grund- und Gebäudesteuer den städtischen Verhältnissen möglichst angepaßt. Es sei hier übrigens bemerkt, daß zu den hier in Rede stehenden Lasten nur die der Gemeindebesteuerung unterliegenden Grundstücke und Gebäude (Art. 34 §. 1 der Wegeordnung und Art. 127 der Gemeindeordnung) herangezogen werden können.

Es würde sodann schließlich nur eine Bestimmung darüber übrig

bleiben, in welcher Weise die Kosten der dem ländlichen Bezirke eventuell zur Last fallenden separaten Wegelast der gewöhnlichen Wegeunterhaltung mit Ausschluß der Brücken und Höhlen, aufzubringen seien. Nach §. 9 des Art. 41 ist, wie bereits erwähnt, der ländliche Bezirk einer Stadtgemeinde in Betreff der Wegelast innerhalb dieses Bezirks einer Bauerschaft gleich zu behandeln. Nach §. 3 desselben Artikels sind für die Tragung der betr. Wegelast innerhalb jeder Bauerschaft die Vorschriften des Art. 42 maßgebend. §. 1 des letzteren besagt, daß die Unterhaltung der Wege durch die verpflichtete Bauerschaft der Regel nach mit gesammelter Hand zu beschaffen oder nach Beschluß der Bauerschaft für Geld zu verdingen sei.

Nach Statut I. der Stadt Oldenburg beschließt die Vertretung des Stadtgebiets über dessen besondere Verhältnisse. Der Magistrat hält demnach dieselbe für competent, die den Bauerschaften in der Wegeordnung überwiesenen Geschäfte in Hinsicht auf das Stadtgebiet als ländlichen Bezirk wahrzunehmen, und ist diesem entsprechend laut Protocolls vom 19. d. M. von der Vertretung des Stadtgebiets beschlossen worden, die dem letzteren zufallende separate Wegelast für Geld auszuverdingen und die desfalligen Kosten nach der neuen Grund- und Gebäudesteuer, bis dahin, daß solche zur Hebung gelange, nach Maßgabe der Abgabe vom Brandcassentaxate und der Contribution incl. der additionellen Contribution, aufzubringen und wenn dieses mit Rücksicht auf Art. 34 §. 1 der Wegeordnung nicht für zulässig würde erachtet werden, nach einfachen Zücken ohne Berücksichtigung der Bonität (demnächst nach der neuen Grundsteuer) und Gebäuden und zwar in der Weise concurriren, daß ein Gebäude zum Brandcassentaxationswerthe bis zu 250 Thlr. gleich ein Zück, von mehr als 250 Thlr. bis 500 Thlr. gleich zwei Zücken, von mehr als 500 Thlr. bis 1000 Thlr. gleich vier Zücken, von mehr als 1000 Thlr. bis 1500 Thlr. gleich sechs Zücken, von mehr als 1500 Thlr. bis 2000 Thlr. gleich acht Zücken gerechnet werde. Im Interesse der Gleichmäßigkeit wäre zu wünschen, wenn der principaliter beschlossene Concurrrenzfuß angenommen werden dürfte. Der Magistrat hält denselben allerdings für zulässig, ist dieserwegen aber nicht ganz zweifellos; ebenso ist es ihm nicht ohne Zweifel, ob und in wie weit der Gemeinderath seine Zustimmung zu diesen Beschlüssen der Stadtgebiets-Vertretung zu geben habe, und beantragt deshalb der Magistrat, Gemeinderath wolle sich, soweit seine Zustimmung erforderlich, mit den Beschlüssen der Vertretung des Stadtgebiets einverstanden erklären resp. dieselben zu den seinigen machen.“

Vom Stadtrath und Gemeinderath wurde hierauf beschlossen:

In Erwägung, daß es ungerecht sein würde, die Bewohner des ländlichen Bezirks zu den Straßenpflasterungskosten etc., wovon sie nicht den Nutzen der Bewohner des städtischen Bezirks haben, heranzuziehen, es aber eben so ungerecht sein würde, wenn der städtische Bezirk zu den außergewöhnlichen Kosten des ländlichen Bezirks beitrüge, ohne daß dieser zu den außergewöhnlichen Weg- etc. Unterhaltungskosten des städtischen Bezirks herangezogen würde, genehmigten beide Corporationen die Trennung der Bezirke wie im Schreiben des Magistrats vom 23. d. M. vorgeschlagen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die außergewöhnlichen Wege-

kosten nebst Unterhaltung der Brücken und Höhlen in beiden Bezirken gemeinschaftlich, die gewöhnlichen Unterhaltungskosten jedoch von jedem Bezirk für sich getragen würden.

Falls dies nicht schon der Sinn des Gesetzes sei, möge die Vertretung des Stadtgebiets aufgefordert werden, ihre Zustimmung hiezu zu erklären.

Soweit erforderlich ertheilte der Gemeinderath zu dem Beschluß der Vertretung des Stadtgebiets in Betreff des Concurrenzfußes für die gewöhnlichen Wege-Unterhaltungskosten seine Zustimmung.

Gemeinderath.

In die Commission in Betreff Auseinandersetzung der Stadtgemeinde Oldenburg und der Gemeinde Osternburg wegen der von der Letzteren für Abtrennung des äußeren Dammes von der Ersteren geforderten Entschädigung wurden gewählt:

Stadtdirector Böbcken,
Assessor von Schrenck,
Fabrikant A. Schulze.

In Folge Schreibens des Magistrats vom 11. October wurden gemäß Art. 14 §. 1 der Brandcasse-Verordnung, zu Schägern gewählt:

Bauunternehmer Frühstück und
Zimmermeister Wilh. Meyer
und zwar für die Zeit von 4 Jahren, unter Vorbehalt des Rechts der früheren Entlassung.

Stadtrath.

Zum Bau der neuen Ufermauer am Stau wurden zur Ausgabe des Voranschlags der Gemeinde-Casse für 1861/62 ferner 500 Thlr. nachbewilligt.

Verantwortlicher Redacteur: W. Ph. von Schrenck.
Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.